

Checkliste elektronische Kasse ab 01.01.2017

Welche Art von Kasse(n) ist (sind) vorhanden?

	liegt vor
<p><u>Kassentyp I</u></p> <p>Registrierkasse mit Bondruck (für den Kunden) und Journaldruck (zwei Druckwerke), keine Schnittstelle, um Daten (digitale Einzelaufzeichnungen) zu exportieren.</p> <p>>>> ab 01.01.2017 nicht mehr zulässig!</p>	<input type="checkbox"/>
<p><u>Kassentyp II</u></p> <p>Registrierkasse mit Bondruck (für den Kunden und nur einem Druckwerk), mit begrenztem Speicher für das elektronische Journal, keine Schnittstelle, um Daten (digitale Einzelaufzeichnungen) zu exportieren.</p> <p>>>> ab 01.01.2017 nicht mehr zulässig!</p>	<input type="checkbox"/>
<p><u>Kassentyp III</u></p> <p>Registrierkasse mit Bondruck (für den Kunden und nur einem Druckwerk), mit elektronischem Journal und integrierter Speicherkarte oder anderem Speichermedium, aber mit einer Schnittstelle, um Daten (digitale Einzelaufzeichnungen) zu exportieren.</p> <p>>>> über den 01.01.2017 hinaus zulässig!</p>	<input type="checkbox"/>
<p><u>Kassentyp IV</u></p> <p>Proprietäre Registrierkasse mit eigenem Betriebssystem und täglicher, digitaler Aufzeichnung aller Geschäftsvorfälle (digitale Einzelaufzeichnungen), die exportiert werden können.</p> <p>>>> über den 01.01.2017 hinaus zulässig!</p>	<input type="checkbox"/>
<p><u>Kassentyp V</u></p> <p>PC-Kasse mit handelsüblichem Betriebssystem und zusätzlicher Kassensoftware mit Anschlussmöglichkeiten für Peripheriegeräte. Tägliche, digitale Aufzeichnung aller Geschäftsvorfälle (digitale Einzelaufzeichnungen), die exportiert werden können.</p> <p>>>> über den 01.01.2017 hinaus zulässig!</p>	<input type="checkbox"/>

Dabei ist zu beachten:

	liegt vor / erfüllt	noch zu erfüllen
1. Es müssen alle steuerrechtlich relevanten Einzeldaten (Einzelaufzeichnungspflicht) einschließlich etwaiger mit dem Gerät elektronisch erzeugter umsatzsteuerrechtlicher Rechnungen unveränderbar und vollständig aufbewahrt werden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2. Insbesondere Journal-, Auswertungs-, Programmier- und Stammdatenänderungsdaten sind aufbewahrungspflichtig. Dazu gehört auch die Verfahrensdokumentation. Eine Verdichtung dieser Daten oder ausschließliche Speicherung der Rechnungsendsummen ist <i>unzulässig</i> . Ein ausschließliches Vorhalten aufbewahrungspflichtiger Unterlagen in ausgedruckter Form ist <i>nicht</i> ausreichend.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
3. Die digitalen Unterlagen und die Strukturinformationen müssen in einem auswertbaren Datenformat vorliegen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Die konkreten Einsatzorte und -zeiträume der vorgenannten Geräte sind zu protokollieren und diese Protokolle aufzubewahren (§ 145 Abs. 1 AO, § 63 Abs. 1 UStDV).	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5. Die Grundlagenaufzeichnungen zur Überprüfung der Bareinnahmen müssen für jedes einzelne Gerät getrennt geführt und aufbewahrt werden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
6. Die zum Gerät gehörenden Organisationsunterlagen müssen aufbewahrt werden, insbesondere die Bedienungsanleitung, die Programmieranleitung und alle weiteren Anweisungen zur Programmierung des Gerätes (§ 147 Abs. 1 Nr. 1 AO).	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
7. Soweit mit Hilfe eines solchen Gerätes unbare Geschäftsvorfälle (z.B. EC-Cash, ELV - Elektronisches Lastschriftverfahren) erfasst werden, muss aufgrund der erstellten Einzeldaten ein Abgleich der baren und unbaren Zahlungsvorgänge und deren zutreffende Verbuchung im Buchführungs- bzw. Aufzeichnungswerk gewährleistet sein.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>